

**Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt § 4 AsylbLG**

Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen werden die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen gewährt. Eingeschlossen sind die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Versorgung mit Zahnersatz ist beschränkt auf enge Ausnahmefälle, die aus medizinischen Gründen unabweisbar sein müssen. Die Behandlung darf keinen weiteren zeitlichen Aufschub dulden. Der Anspruch auf Zahnersatz ist also einzelfallabhängig.

Bei Schwangerschaft und Geburt wird eine möglichst umfassende und wirksame Hilfe gewährt. Diese umfasst ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung nach Maßgabe der sogenannten Mutterschaftsrichtlinie der gesetzlichen Krankenversicherung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel. Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen wird durch das Kreissozialamt Rottweil, Abteilung Asyl, Olgastr. 6, 78628 Rottweil, sichergestellt.

Leistungen der Gesundheitsvorsorge/-erhaltung, die über § 4 AsylbLG hinausgehen, können gegebenenfalls über § 6 AsylbLG gewährt werden. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn die Leistung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Mögliche Anwendungsbereiche dieser Vorschrift können chronische Erkrankungen und Traumatherapien sein, aber auch Hilfsmittel, die über die Akutbehandlung hinausgehen. Allerdings werden hier sehr hohe Anforderungen gestellt, um eine Aushebelung des § 4 AsylbLG zu vermeiden.

**Die Erbringung der Gesundheitsleistungen erfolgt über den so genannten Krankenschein bzw. Zahnschein bei zahnärztlichen Behandlungen.**

Dieser wird auf Antrag quartalsmäßig ausgestellt (Die Antragstellung ist möglich durch den Asylbewerber selbst oder die Arzt- bzw. Zahnarztpraxis sowohl per Fax Nr. 0741/244 448, per mail [asyl@lrarw.de](mailto:asyl@lrarw.de) oder auch telefonisch). Pro Quartal wird in der Regel nur ein Krankenschein ausgestellt. Das bedeutet, falls ein Facharztbesuch notwendig ist, muss der behandelnde Hausarzt eine Überweisung ausstellen.